

MERKBLATT

über die Quellenbesteuerung von geldwerten Vorteilen aus exportierten Mitarbeiterbeteiligungen

gültig ab 1. Januar 2015

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer gemäss § 115^{octies} StG¹ unterliegen steuerpflichtige Personen, die gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiterbeteiligungen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechte Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. Phantom Aktien/Optionen, SAR usw.) zu einem Zeitpunkt zugeteilt erhalten, in dem sie in der Schweiz ansässig sind, und die erst nach Wohnsitznahme im Ausland diese Mitarbeiterbeteiligungen realisieren.

Die Realisierung dieser Mitarbeiterbeteiligungen nach Wohnsitzverlegung ins Ausland führt nicht zu einer Besteuerung nach diesem Merkblatt, wenn die steuerpflichtige Person weiterhin beim Leistungsschuldner mit Sitz in der Schweiz als Arbeitnehmender angestellt oder als Verwaltungsrat bzw. als Verwaltungsrätin tätig ist. In diesen Fällen hat die Quellenbesteuerung in Anwendung von §§ 115, 115^{septies} und 115^{ter} StG zu erfolgen.

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar ist der gesamte Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn nach Abzug allfälliger Gestehungskosten. Die Besteuerung hat anteilmässig zu erfolgen, wenn die nach Wohnsitzwechsel ins Ausland realisierten Mitarbeiterbeteiligungen nur zum Teil in der Schweiz verdient werden.

III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt total 31.50 % des geldwerten Vorteils aus realisierten Mitarbeiterbeteiligungen (Staats- und Gemeindesteuern 20 %; direkte Bundessteuer 11.50 %). Werden die im Ausland realisierten Mitarbeiterbeteiligungen nur teilweise in der Schweiz verdient, kann die Quellensteuer nur anteilmässig erhoben werden und zwar im Verhältnis der Arbeitstage in der Schweiz zur gesamten Dauer der Vestingperiode. Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung hat eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und der Quellensteuerabrechnung beizulegen. Es gelangt dabei folgende Berechnungsformel zur Anwendung:

$$\frac{\text{Geldwerter Vorteil insgesamt} \times \text{massgebende Arbeitstage Schweiz}}{\text{Anzahl Tage der gesamten Vestingperiode}}$$

Als Arbeitstage gilt der Zeitraum, in welchem zwischen einem Mitarbeitenden und seinem Arbeitgebenden ein Arbeitsvertragsverhältnis besteht. Die in dieser Zeitspanne fallenden Ferien, Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und sonstigen Abwesenheiten (Reisetage, Krankheit, Militärdienst, Mutterschaftsurlaub usw.) werden dabei nicht in Abzug gebracht.

² Steuergesetz Kanton Solothurn vom 1. Januar 2013, BGS 614.11

IV. Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Realisierung des geldwerten Vorteils aus Mitarbeiterbeteiligung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats mit dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, 4509 Solothurn abzurechnen.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) hat dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular OST-011) unter Angabe von AHV-Nummer, Name, Vorname und ausländischer Adresse der steuerpflichtigen Person sowie der steuerbaren Leistung, dem Quellensteuersatz und der Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Der Quellensteuerabrechnung ist die Bescheinigung gemäss Art. 8 MBV² beizulegen.

Diese Abrechnungspflicht betrifft alle Schuldner bzw. Schuldnerinnen der steuerbaren Leistung mit Sitz im Kanton und zwar unabhängig davon, wo die steuerpflichtige Person ihren ehemaligen Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Der Steuerbetrag wird mit Ablauf der Abrechnungsfrist fällig. Für verspätet abgerechnete Quellensteuern werden Ausgleichszinsen belastet.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Für Quellensteuern, die bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht entrichtet werden, werden Verzugszinsen erhoben.

Der steuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VI. Entschädigung / Haftung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 2% des abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt er seiner Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt, Quellensteuer, eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

VIII. Auskünfte und Formularbezug

Weitere Auskünfte erteilt: Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstr. 29 c, 4509 Solothurn (Telefon 032 627 87 62).

Sie finden sämtliche Informationen auch im Internet unter:
www.steuern.ch / Rubrik: Quellensteuer

² Verordnung über die Bescheinigungspflicht bei Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012, SR 642.115.325.1